

# Gebrauchsanleitung zur CO<sub>2</sub>-Abgabe

**Auf fossilen Brennstoffen wird ab dem 1. Januar 2008 eine CO<sub>2</sub>-Abgabe in Höhe von 12 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> erhoben. Unternehmen, die sich ab 2009 von der Abgabe befreien lassen möchten, sollten so bald als möglich Begrenzungsziele für ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen formulieren.**

Im Rahmen des Kyoto-Protokolls hat sich die Schweiz verpflichtet, zwischen 2008 und 2012 ihre Treibhausgasemissionen um acht Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Da davon über 80 Prozent auf CO<sub>2</sub> entfallen, hat die Schweiz im CO<sub>2</sub>-Gesetz ein spezifisches Reduktionsziel für dieses Gas festgelegt – bis 2010 müssen die Emissionen gegenüber 1990 um zehn Prozent verringert werden.

Bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe handelt es sich nicht um eine Steuer, sondern um eine Lenkungsabgabe, deren Einnahmen anteilmässig an die Bevölkerung und an die Unternehmen rückverteilt werden. Diskutiert wird im Parlament aktuell auch eine Teilzweckbindung für die Sanierung von Gebäuden.

Unternehmen können sich von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen, wenn sie sich gegenüber dem Bund zu einer Begrenzung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen verpflichten. Mit Ausnahme der Unternehmen, die sich von der Abgabe befreit haben, erhalten alle Arbeitgeber über die AHV-Ausgleichskassen proportional zur abgerechneten AHV-Lohnsumme der Arbeitnehmenden die Abgabe zurück verteilt.

## **Grossverbraucher können sich befreien lassen**

Damit energieintensive Unternehmen und Grosse mittente international wettbewerbsfähig bleiben, haben diese die Möglichkeit, sich von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien zu lassen. Diese Unternehmen müssen einen Vorschlag zur Emissionsbegrenzung ausarbeiten und diesen beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) einreichen. Die Unternehmen erarbeiten den Vorschlag in der Regel in Zusammenarbeit mit der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW), welche vom Bund als Partnerorganisation der Wirtschaft beauftragt wurde. Der Vorschlag muss zusammen mit dem Antrag auf Abgabebefreiung bis zum 1. September des Vorjahres der erstmaligen Abgabebefreiung beim BAFU eingereicht werden.

Das befreite Unternehmen erhält vom Bund Emissionsrechte im Umfang der Menge CO<sub>2</sub>, die das Unternehmen laut Verpflichtung ausstossen darf. Liegen die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens unter den vereinbarten Emissionsrechten, können die überzähligen verkauft werden. Liegen die effektiven Emissionen über dem Begrenzungsziel, müssen überschüssige Emissionsrechte anderer befreiter Unternehmen zugekauft werden.

## **Abgabebefreiung von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU)**

Für Betriebe mit einem geringen CO<sub>2</sub>-Ausstoss gibt es vereinfachte Möglichkeiten, um Reduktionsverpflichtungen einzugehen. Sie können beispielsweise einen für sie spezifischen Massnah-

menplan umsetzen. Diesen Unternehmen werden keine handelbaren Emissionsrechte zugeteilt. Es besteht aber die Möglichkeit, zusätzliche Emissionsgutschriften zu kaufen, wenn sie ihre Ziele verfehlen.

[www.umwelt-schweiz.ch/co2-abgabe](http://www.umwelt-schweiz.ch/co2-abgabe)  
[www.enaw.ch](http://www.enaw.ch)

## **Befreiung von der CO2-Abgabe – Schritt für Schritt**

### 1. Lohnt sich eine Befreiung von der CO2-Abgabe für mein Unternehmen?

Dies hängt vom Verbrauch fossiler Brennstoffe (bezahlte CO2-Abgabe) und von der Personalintensität (Rückverteilung proportional zur AHV-Lohnsumme) des Betriebes ab. Grundsätzlich lohnt sich die Befreiung vor allem für energieintensive Unternehmen.

### 2. Beratung durch die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW)

Falls sich eine Abgabebefreiung lohnt, erarbeitet das Unternehmen gemeinsam mit der EnAW einen Vorschlag zur Begrenzung der CO2-Emissionen. Die Erarbeitung dauert sechs bis zwölf Monate.

### 3. Antrag auf CO2-Abgabebefreiung stellen

Der ausgearbeitete Vorschlag wird zusammen mit dem schriftlichen Antrag auf Abgabebefreiung beim BAFU eingereicht. Das BAFU überprüft zusammen mit dem BFE die Dokumente und führt bei Bedarf Anhörungen und Betriebsbegehungen durch. Die Bundesämter werden dabei von unabhängigen Auditoren und Fachexperten unterstützt.

### 4. Wichtige Termine

- 1. September 2008: Frist für die Eingabe des Befreiungsantrags für das Jahr 2009
- 30. Juni 2010: Rückverteilung der Lenkungsabgabe aus dem Jahr 2008 durch die AHV-Ausgleichskassen

27. Januar 2008